



Urkundenrolle 15.820

Sammlung 13.111

— Laut Art. 84, Absatz 1bis des D.lgs n. 105/2018 (Decreto Correttivo) sind  
— die Urkunden, die mit der Ausübung der Tätigkeit der ehrenamtlichen  
— Einrichtungen verbundenen sind, von der Registergebühr befreit.

— Laut Art. 82. Absatz 5 des D.lgs n. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors)  
— sind die von den ehrenamtlich tätigen Organisationen angeforderten und  
— ausgestellten Urkunden und Dokumente frei von der Stempelsteuer.

**PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
DES VEREINS**

**"FÖRDERVEREIN GEMEINSCHAFT HERZ JESU INSTITUT"**

REPUBLIK ITALIEN

Den sechszwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig

(26 - 6 - 2021)

In Brixen, Runggadgasse 22, in den Räumlichkeiten der Tertiarschwestern.  
Um 15.00 Uhr.

Vor mir RA Dr. **MARTINA TSCURTSCHENTHALER, Notar in Brixen**, mit  
Amtssitz dort in Kleiner Graben 2, eingetragen im Notariatskollegium von  
Bozen,

ist erschienen:

**WELPONER DAIANA**, geboren in Bozen (BZ) am 13. Juni 1987, wohnhaft  
in Mühlbach (BZ), Schießstandweg 4, italienische Staatsbürgerin,  
Steuernummer WLP DNA 87H53 A952P, welche erklärt, im Sinne der  
Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445,  
von mir Notar ermahnt über die strafrechtlichen Folgen im Falle von  
Falschaussagen, dass sie die Präsidentin und der gesetzliche Vertreterin  
des Vereins

**"FÖRDERVEREIN GEMEINSCHAFT HERZ JESU INSTITUT"**,

mit Sitz in Mühlbach (BZ), Pustertalerstraße 2, Steuernummer  
92050140216, eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich  
tätigen Organisationen der Provinz Bozen mit Dekret des  
Landeshauptmannes Nr. 20163/15 vom 01. Dezember 2015, sowie gemäß  
Dekret vom Landeshauptmann Nr. 2796/2015 vom 31. März 2015, als  
juristische Person des Privatrechtes im Sinne des Art. 1 der V.P.R. Nr.  
361/2000 anerkannt und in das Landesregister der juristischen Personen  
eingetragen.

Die Erschienene, deren persönlicher Identität ich Notar gewiss bin, schickt  
voraus:

- dass der anerkannte Verein am 09. März 2015, mit Gründungsurkunde  
des Notars Andrea Cipparrone, Notar in Brixen, Urkundenrolle 4.367  
Sammlung 3.196, registriert in Brixen am 10. März 2015, unter der Nummer  
671 Serie 1T, gegründet worden ist.

Dies vorausgeschickt, ersucht mich die Erschienene um Beurkundung des  
Verlaufes der Mitgliederversammlung des oben genannten Vereins, welche  
sich an diesem Ort, Tag und zu dieser Stunde versammelt hat, um in  
zweiter Einberufung über folgende

**Tagesordnung**

zu diskutieren und zu beschließen:

"-- omissis

**5. Statutenanpassung- Reform des dritten Sektors**

-- omissis".

REGISTRIERT in  
BOZEN

am 28/06/2021

unter Nr. 14442

Serie 1T

Register € 0,00

Grundbuch € 0,00

Kataster € 0,00

Stempelsteuer € 0,00

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Mitgliederversammlung und stellt fest, dass:

a) die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung vom 07. Juni 2021 mittels elektronischer Post oder Handüberreichung ordnungsgemäß einberufen worden ist;

b) die Mitgliederversammlung in erster Einberufung am 26. Juni 2021 um 05:00 Uhr nicht beschlussfähig war;

c) die Mitgliederversammlung hier in zweiter Einberufung versammelt ist, wobei von den 48 (achtundvierzig) Mitgliedern heute 36 (sechsdreißig) Mitglieder persönlich oder vertreten anwesend sind, wie aus der unter Buchstabe "A" beigelegten Anwesenheitsliste hervorgeht; die Vertretungsvollmachten werden bei den Akten des Vereins aufbewahrt;

d) der Vorstand durch folgende Personen vertreten ist:

- Präsidentin: WELPONER DAIANA, erschienene Person;

- Stellvertreterin: SPARBER ANNEMARIE, geboren in Brixen (BZ) am 12. Juni 1966;

RAINER HILDA, geboren in Brenner (BZ) am 24. Oktober 1942;

WINKLER SILVIA, geboren in Brixen (BZ) am 20. Januar 1976;

LEITGEB GUDRUN, geboren in Bruneck (BZ) am 16. November 1987;

HEISS INGRID, geboren in Brixen (BZ) am 7. Januar 1976;

TSCHURTSCHENTHALER ELISABETH, geboren in Sexten (BZ) am 28. Dezember 1948;

e) folgende Rechnungsprüfer amtierend sind:

AICHNER ANNA ELISABETH, geboren in Rasen Olang (BZ) am 2. Juni 1951, Steuernummer CHN NLS 51H42 M307N;

DALLAGO MARIA MAGDALENA, geboren in Bruneck (BZ) am 1. Oktober 1960,

ÜBERBACHER MARIANNA, geboren in Brixen (BZ) am 17. August 1957, Steuernummer BRB MNN 57M57 B160A;

f) die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden überprüft zu haben.

Alle Anwesenden sich über die Tagesordnungspunkte ausreichend informiert erklären und bereit sind sie zu behandeln.

Die Vorsitzende erklärt somit die Mitgliederversammlung für ordnungsgemäß einberufen und für beschlussfähig, um über die obgenannten Tagesordnungspunkte zu beschließen, wobei er präzisiert, dass meine Anwesenheit lediglich für den fünften Punkt der Tagesordnung erforderlich ist.

Zum fünften Punkt der Tagesordnung übergehend, erläutert der Präsident der Versammlung die Gründe, die die Änderung der geltenden Satzung erforderlich machen und schlägt deshalb vor, den neuen Text der Satzung zu genehmigen.

Die Vorsitzende informiert die anwesenden Mitglieder, dass die Satzung geändert werden muss, damit sie nach der Reform des Dritten Sektors den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass sich die Frist aus dem Art. 101, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend Kodex des Dritten Sektors genannt) ergibt; die Einhaltung dieser Frist ist eine wesentliche Voraussetzung, damit der Verein weiterhin im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen bleibt

und sich – nach dessen Einrichtung – ins geplante staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eintragen kann.

Daraufhin verliest die Präsidentin den Anwesenden den Text der neuen Satzungen, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Nach kurzer Diskussion, in welcher keiner der Anwesenden die Protokollierung der eigenen Stellungnahme verlangt, erklärt die Vorsitzende der Versammlung die Diskussion bezüglich der Tagesordnung für beendet und eröffnet die Abstimmungsphase.

Die Mitgliederversammlung

**beschließt:**

mittels Handaufheben ausgedrückter Stimme, wie die Präsidentin feststellt: dafür alle

dagegen /

enthalten /

- den geltenden Text der Satzung außer Kraft zu setzen und den Text der neuen Vereinssatzung, welcher dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil unter dem Buchstaben "**B**" beigelegt wird, zu genehmigen.

Weiteres wird die Präsidentin bevollmächtigt, an den beiliegenden Satzungen all jene Änderungen, Zusätze oder Streichungen vorzunehmen, die von den zuständigen Behörden und Verbänden im Zuge der Eintragung in die jeweiligen Verzeichnisse verlangt werden sollten.

Da nichts weiteres zu beschließen ist und niemand mehr das Wort ergreift, erklärt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung

um 15.15 für beendet und es kann mit der Abhandlung der restlichen Tagesordnungspunkte, wo es meine Anwesenheit nicht erfordert, fortgefahren werden.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Vorliegende Urkunde ist von mir Notar der Erschienenen, welche sie genehmigt, vorgelesen worden. Ich Notar bin vom Verlesen der Anlagen befreit worden.

Vorliegende Urkunde, mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben und eigenhändig von mir ergänzt, besteht aus drei Seiten von zwei Blättern

Unterschrieben um 15.18 Uhr.

Gez.: WELPONER DAIANA

Gez.: MARTINA TSCHURTSCHENTHALER (Siegel)

# Anwesenheitsliste Vollversammlung 2021

	Nachname	Vorname	Unterschrift
1	Welponer	Daiana	Welponer Daiana
2	Sparber	Annemarie	Sparber Annemarie
3	Kranebitter	Angelika	delega. Sr. Maria Regina Kranbitter Anna R.S.
4	Aichner	Anna Elisabeth	Aichner Anna R.S.
5	Dallago	Maria Magdalena	Dallago Maria Magdalena
6	Burkia	Miriam	delega Uliville Silvia
7	Oberrauch	Margareth	Oberrauch Margareth
8	Obermarzoner	Viktoria	delega Heidi Adalgs. Obermarzoner
9	Graf	Margareth	delega Cecylia Graf
10	Zingerle	Marlene	
11	Pichler	Maria	
12	Volgger	Maria Magdalena	delega Welponer Daiana
13	Winkler	Silvia	Uliville Silvia
14	Fabbro	Melanie	
15	Amort	Judith	delega Uliville Silvia
16	Wild	Adele	delega Tschurtschenthaler
17	Rubatscher	Karline	delega Gudrun Zeit
18	Hochwieser	Siegried	
19	Rainer	Hilda (Sr. M. Regina)	Rainer Hilda
20	Benedikter	Anna (Sr. M. Candida)	Benedikter Anna
21	Tschurtschenthaler	Sr. Elisabeth	Tschurtschenthaler Sr. Elisabeth
22	Faller	Iris	
23	Vikoler	Janin	delega. Sr. Maria Regina
24	Vikoler	Vicky	delega Gudrun Zeit
25	Vikoler	Nathan	delega Annemarie Sparber
26	Vikoler	Eugen	delega Annemarie Sparber
27	Oberhofer Vikoler	Gabriela	" "
28	Huber	Nadia	delega Gudrun Zeit
29	Pörnbacher	Erna	
30	Unterkircher	Andreas	delega by. West
31	Überbacher Unterkircher	Marianne	Überbacher Marianne
32	Daporta	Martha	delega Uliville Silvia
33	Pardeller	Leon	
34	Leitgeb	Gudrun - Sr. Gudrun	Gudrun Zeit
35	Unterpertinger	Karin	
36	Chisté	Patrik	
37	Oberleitner	Beatrix	

Welponer Daiana





38	Sattler	Klara	dellegra Alessandr kang
39	Unterweger Gruber	Sandra	
40	Auer	Antonia	dellegra Uffner, P...
41	Knapp	Josef	dellegra Alessandr kang
42	Ploner	Eva	dellegra Alessandr kang
43	Mair Widmann	Andrea	
44	Tauber	Margit	dellegra Talm... ..
45	Weger	Andreas	dellegra ... ..
46	Chisté	Ilena	
47	Heiss	Ingrid	... ..
48	Predenz	Mirko	dellegra ... ..
49	Mardir	Adalgris	Mordir Adalgris

*Wegener ... ..*



## STATUT

### I.TITEL

#### GRÜNDUNG - BEZEICHNUNG - SITZ - TÄTIGKEIT UND ZWECK -VERMÖGEN - DAUER

##### Artikel 1. Bezeichnung und Sitz

Es ist ein Verein mit der Bezeichnung „Förderverein Gemeinschaft Herz Jesu Institut EO“ mit Sitz in Mühlbach. Das Akronym „EO“ muss erst nach der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors geführt werden.

Der Verein ist „Juristische Person des Privatrechts“ aufgrund des DH Nr. 2796/2015 vom 31.03.2015.

##### Artikel 2 Tätigkeit und Zweck Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- die Unterstützung und Erhaltung der dem Schulbetrieb am Herz Jesu Institut nützlichen und förderlichen Einrichtungen inklusive Geräte und Materialien;
- die Förderung der Schulgemeinschaft am Herz Jesu Institut, insbesondere unter ehemaligen Schülerinnen und Lehrerinnen;
- die finanzielle Förderung von Schülerinnen aus einkommensschwachen Familien am Herz Jesu Institut in Mühlbach;
- die Organisation von Veranstaltungen und Klassentreffen;
- der Verein übt auch mit Bildungsabsicht kulturelle Tätigkeiten sozialen Zuschnittes aus.

Der Verein ist unpolitisch.

Der Verein arbeitet ohne jegliche Gewinnabsicht.

Der Verein ist ausschließlich oder überwiegend in folgenden Bereichen tätig:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder umgesetzt.

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Das Vereinsvermögen und dessen Einkünfte jeglicher Art sind im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 ausschließlich der statutarischen Tätigkeit vorbehalten, um auf diese Weise staatsbürgerliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zu erreichen.

Es ist dem Verein im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 untersagt, direkt oder indirekt Gewinne oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte auszuschütten.

Der Verein erbringt seine Leistungen vor allem zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art.19 dieser Satzung.

*Wolfgang Baur*



Die Mitglieder des Vorstandes werden demokratisch aus den Reihen der Mitglieder gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **Artikel 3 Vermögen**

Das Vermögen des Vereins besteht aus den für anerkannte Vereine erforderlichen Reservefonds sowie allfälligen beweglichen und unbeweglichen Gütern und speist sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen
- Beiträgen Dritter, darunter auch der öffentlichen Hand
- Einkünften anderer Natur.

### **Artikel 4 Dauer**

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.  
Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **II.TITEL MITGLIEDER**

### **Artikel 5 Mitgliederaufnahme**

Alle Mitglieder können die natürlichen Personen, ehrenamtlichen Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein, die sich mit den Zielsetzungen und Tätigkeiten des Vereins identifizieren. Die Anzahl der anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten darf maximal 50% der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen, welche Mitglieder sind, betragen.

Mitglied kann jeder werden, der im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit ist. Auch Minderjährige können die Mitgliedschaft beantragen, soweit die Eltern oder Erziehungsberechtigte die Verantwortung mittels schriftlicher Einverständniserklärung übernehmen. Mitglieder unter 18 Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen. Minderjährige Mitglieder besitzen das volle aktive Stimmrecht, nicht aber das passive. Die Rechte der Minderjährigen Mitglieder werden von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Wer an der Mitgliedschaft interessiert ist, muss an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, der die Erklärungen und Informationen enthält, die laut Statut oder vom Verein im Allgemeinen verlangt werden. Gleichzeitig hinterlegt der interessierte den Jahresmitgliedsbeitrag. Der Vorstand befindet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied binnen 60 Tagen ab dessen Erhalt. Eventuelle Nichtaufnahmen müssen begründet werden. Die Ablehnung des Antrags muss begründet werden und dem Antragsteller mitgeteilt werden. Mitgliedern kann für besondere Dienste durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Rechte der minderjährigen Mitglieder werden über deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das passive Wahlrecht kann ausschließlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und muss spätestens innerhalb 30 (dreißig) Tagen ermöglicht werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den etwaig festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres zu bezahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, ist jedenfalls der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und sich an dessen Satzungen sowie an die Beschlüsse zu halten.

### **Artikel 7**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied nur wegen schwerwiegenden Gründen ausschließen. Der Vorstand kann mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen:

- a) Missachtung der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) weil das Mitglied den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet oder die von der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- c) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre.

Das ausgeschlossene Mitglied wird von der Präsidentin schriftlich über den Ausschluss informiert. Die Mitglieds- und Spesenbeiträge werden nicht mehr zurückerstattet. Ebenso kann kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erhoben werden. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Generalversammlung der Mitglieder möglich. Der Rekurs an die Generalversammlung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Beschlusses schriftlich eingereicht werden.

Die Maßnahme des Vorstandes muss dem Betroffenen mitgeteilt werden und ist sofort wirksam.

### **III. TITEL ORGANE DES VEREINS**

#### **Artikel 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer

*Wegbauer* *Decker*



Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Falls es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, werden durch die Mitgliederversammlung auch ein Kontrollorgan und das Subjekt, welches die gesetzliche Rechnungsrevision vornimmt, gewählt.

## **IV.TITEL MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Artikel 9**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

Die Mitgliederversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand je nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder einzuberufen.

### **Artikel 10**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, dies auch für Satzungsänderungen.

Zur Änderung der Satzung und für die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins, ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Vorstandes ist, mittels schriftlicher Vollmacht, die den Namen des Vertreters zu enthalten hat, vertreten lassen. Die Vollmachten müssen von der Präsidentin vorgelegt und mit den Unterlagen verwahrt werden. Einem Mitglied darf nur eine einzige Vollmacht erteilt werden.

Für die vorzeitige Auflösung des Vereins gelten die Gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 21, Abs. 3 des ZGB.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

### **Artikel 10bis**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsberichts und Jahresprogramms
- b) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- c) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;

- d) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- e) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
- f) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;
- g) alle weiteren von Art. 25 des GvD 117/2017 vorgesehenen Zuständigkeiten.

### **Artikel 11**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- b) die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interessen;
- c) die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten;
- d) Beschlussfassung zur etwaigen Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;

### **Artikel 12**

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich innerhalb von 91 Tagen nach Abschluss des Rechnungsjahres einberufen, um die Jahresabschlussrechnung sowie das Aktivitäten- Jahresprogramm zu genehmigen und die anderen auf der Tagesordnung gesetzten Punkte zu behandeln.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die sich durch exzellente Verdienste hervorgetan haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen zudem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **Artikel 13**

#### **Mitgliederversammlungsprotokoll**

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das von der Präsidentin und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **IV. TITEL VORSTAND**

### **Artikel 14**

#### **Zusammensetzung, und Ersetzen von Vorstandsmitgliedern**

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus vier bis sieben Vereinsmitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Es steht dem Vorstand frei, Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.





Eine Person kann innerhalb des Vorstandes mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung im Zuge eines eigenen Wahlganges ersetzt. Das neu gewählte Vorstandmitglied verfällt gleichzeitig mit dem gesamten Vorstand. Sinkt die Anzahl der ursprünglich durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitglieder um mehr als die Hälfte, haben die verbliebenen Vorstandmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der gesamten Vorstandes einzuberufen und dürfen ab dem Zeitpunkt, zu welchem ihre Anzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, nur noch ordentliche Verwaltungshandlungen setzen.

#### **Artikel 15**

##### **Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand ist das für die Verwaltung des Vereins zuständige Organ und hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- f) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen zur Satzung;
- g) Führen der gesetzlich vorgesehenen Register und Bücher.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **Artikel 16**

##### **Einberufung des Vorstandes**

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes unter mit Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich, auch via elektronischer Post, bekanntzugeben.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und der Präsidentin zu unterzeichnen ist.

#### **Artikel 16**

##### **Beschlüsse des Vorstandes**

Der Präsidentin führt den Vorsitz, und der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch offene Abstimmung gefasst.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

#### **Artikel 17**

##### **Präsidentin des Vorstandes**

Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen und ist die gesetzliche Vertreterin desselben. Bei Verhinderung wird sie durch die Stellvertreterin ersetzt.

Die Präsidentin des Vorstandes sorgt für das konkrete Funktionieren des Vereins. Sie leitet und erledigt unter Beratung und Mithilfe der übrigen Mitglieder des Vorstandes alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz und sorgt für die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes.

## **VI TEIL RECHNUNGSPRÜFER**

### **Artikel 18 Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer, bestehend aus drei Mitgliedern. Sie wachen über die Einhaltung von Gesetzesbestimmungen und Satzung sowie der Grundsätze einer korrekten Vereinsverwaltung, auch im Hinblick auf die Angemessenheit des Organigramms des Vereins. Sie überprüfen die Jahresabschlussrechnung, und kontrollieren die Geschäfts- und Finanz-gbarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes, ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **VII TEIL AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Artikel 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereines wird dessen Vermögen liquidiert und zur Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten verwendet. Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das verbleibende Vermögen nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

### **Artikel 20 Verweis**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Art. 14 ff sowie die gesetzlichen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

\* \* \*

**Gleichberechtigung** **der** **Geschlechter**  
Die Fassung der vorliegenden Satzung ist der Einfachheit halber nur in weiblicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im "Förderverein Gemeinschaft Herz Jesu Institut EO" Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

*Wolfgang Döcker*

